

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 281

ausgegeben am 29. Oktober 2015

Gesetz

vom 3. September 2015

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patent-
anwaltsgesetz; PAG), LGBI. 1993 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert:

Art. 43a

Zustellungsbevollmächtigter

1) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren haben die in Art. 40 bezeichneten Personen, sobald sie im Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden tätig werden, eine im Verzeichnis nach Art. 48c aufgenommene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde. Zustellungen, die für die in Art. 40 bezeichneten Personen bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 48/2015 und 69/2015

2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, ist die Zustellung an die in Art. 40 bezeichneten Personen durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. September 2015 über die Abänderung des Markenschutzgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef